

Dr. jur. Klaus Halter Kommunale Kalkulationen GmbH
Hammer Straße 39 · 48153 Münster

Gemeindewerke Nottuln
Herrn Daniel Krüger
Stiftsstraße 10
48301 Nottuln

Hammer Straße 39
48153 Münster

Tel.: 0251 / 23 73 450
Fax: 0251 / 23 73 455

Email: mail@komkal.de
www.komkal.de

02.08.2023

Prüfung KAG Beitragspflicht – Weiningstraße, Südstraße, Steverstraße

Sehr geehrter Frau Krüger,

zu Ihrer Anfrage vom 25. Juli 2023 nehme ich wie folgt rechtlich Stellung:

Nach Ihrer Darstellung und den anliegenden Plänen handelt es sich aus nachfolgenden Gründen bei den von der Gemeinde geplanten Maßnahmen um eine beitragsfähige Erneuerung; d. h. um die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage in gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung und gleichwertiger Befestigung.

Die Beitragsfähigkeit einer Erneuerung als Fall der nochmaligen Herstellung i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW setzt voraus, dass die Anlage - erstens - erneuerungsbedürftig und - zweitens - die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist. Eine Erneuerungsbedürftigkeit ist anzunehmen, wenn die Anlage verschlissen ist, d. h. sich in einem insgesamt schadhaften, abgenutzten Zustand befindet, ohne dass bereits die Verkehrssicherheit der Anlage aufgehoben sein muss.

Sitz der Gesellschaft: Heilbronn
Registergericht:
Amtsgericht Heilbronn
Handelsregister Nr. 109162
Geschäftsführerin:
Ulrike Mann

Bankverbindung:
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE61 6205 0000 0230 0227 93
BIC HEIS DE 66XXX

Steuer Nr. 65202/12693

Hinsichtlich einer Fahrbahn ist eine Nutzungszeit von etwa 25 bis 27 Jahren anzunehmen (OVG NRW, B. v. 28.1.2011 – 15 A 1764/10 -, juris). Ist die übliche Nutzungszeit abgelaufen, hat eine unterlassene ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung für das Vorliegen des Tatbestandes der beitragsfähigen nochmaligen Herstellung keine eigenständige Bedeutung mehr (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. September 2022 – 15 A 274/21 –, Rn. 13 - 14, m. w. N., juris).

Die übliche Nutzungszeit der betreffenden, im Jahr 1974 hergestellten Straßen ist mithin seit vielen Jahren abgelaufen.

Die Erneuerungsbedürftigkeit setzt - über den bloßen Zeitablauf hinaus - **voraus**, dass sich die Straßen in einem **insgesamt schadhaften Zustand** befinden (z. B. Längs-, Quer- und Netzrisse, Löcher, Ausbrüche, Flickstellen sowie Absackungen (OVG Münster, B. v. 28.1.2011 – 15 A 1764/10 -, juris). Davon ist aber nach (deutlichem) Ablauf der Nutzungszeit auszugehen. Sind wesentliche Teilbereiche einer Fahrbahn danach erneuerungsbedürftig, ist es ermessensfehlerfrei, die Fahrbahn insgesamt (auf ganzer Länge) zu erneuern.

Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang in jedem Fall zu empfehlen, vorsorglich den schadhaften Zustand der Straßen vor dem Ausbau zu dokumentieren.

Soweit eine Straße nicht auf ganzer Länge oder ohne Stichstraße(n) erneuert werden soll, ist das Abrechnungsgebiet davon abhängig, ob es sich um eine Abschnittsbildung oder um einen sog. Teilstreckenausbau handelt.

Soll insbesondere die Steverstraße über die Ausbaustrecke (190 m) hinaus in absehbarer Zeit auch auf der Reststrecke erneuert werden, handelt es sich um eine Abschnittsbildung mit der Folge, dass das Abrechnungsgebiet nur aus den innerhalb des Abschnitts gelegenen Grundstücken gebildet wird (Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich).

Besteht allerdings für die Reststrecke unter keinem Gesichtspunkt ein Ausbaubedarf, handelt es sich um einen sog. Teilstreckenausbau, für dessen Kosten die Grundstücke der Anlage auf ihrer gesamten Länge (578 m) heranzuziehen sind.

Da die Maßnahmen in dem vom Gemeinderat beschlossenen Straßen- und Wegekonzept vom 22.08.2023 aufgeführt sind, ist eine Förderung von 100% der sonst zu erhebenden Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe (Ziffer 4.1 ff) der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 3. Mai 2022 möglich.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Meyer-Bockenkamp